STELLUNGNAHME DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUM REFERENTENENTWURF DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, NATURSCHUTZ UND NUKLEARE SICHERHEIT

EINES GESETZES ZUR STÄRKUNG EINES MODERNEN, DIGITALEN UND WIRKSAMEN UMWELTSCHUTZES VOM 02.07.2026

Allgemeine Bewertung des Entwurfes

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) mit Regelzonenverantwortung begrüßen die Zielsetzung des BMUKN, die Leistungsfähigkeit von Wirtschaft und Verwaltung durch einen modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutz zu stärken, Bürokratie abzubauen und Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen sowie den Vollzug effizienter und digitaler auszugestalten.

Im Folgenden werden die Regelungsvorschläge des Gesetzentwurfes bewertet, sofern sie für die 4 ÜNB von besonderer Relevanz sind.

Artikel 2 UVPG

Die Änderungsvorschläge zum UVPG, mit denen Äußerungsfristen mit § 73 Abs. 2 VwVfG in der Fassung des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes harmoniert und damit verkürzt werden, werden begrüßt.

Artikel 3 BImSchG

Der Änderungsvorschlag in § 10 Abs. 3 S. 8, mit dem die Öffentlichkeitsbeteiligung auf die betroffene Öffentlichkeit beschränkt und die Jedermann-Beteiligung abgeschafft wird, wird begrüßt.

Artikel 9 BNatSchG

§ 6 Abs. 5a

Die 4 ÜNB begrüßen, dass die Pflicht zur Datenherausgabe zu Vorkommen von Tieren und Pflanzen wildelebender Arten, ihrer Lebensstätten und Lebensräumen sowie von Biotopen auf pragmatische Weise erfolgen soll. Dies gilt insbes. dahingehend, dass

- es keine Vorfestlegungen zum digitale Übergabeformat der Daten gibt, da letzteres erst im Zuge der neuen Regelung gemäß § 54 Abs. 10d sinnvoll festgelegt werden soll,
- die Pflicht zur Herausgabe mit der Entscheidung der Behörde im Planungs- oder Zulassungsverfahren beginnt und nach Ablauf von vier Jahren endet,

- die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde ihrerseits verpflichtet ist, die Daten auf Antrag an Träger eines Vorhabens herauszugeben, soweit die Daten für dieses Vorhaben von Relevanz sind.

Die ÜNB sind der Auffassung, dass der Gesetzentwurf nur einen Teil der wesentlichen Daten erfasst. Da Umweltvereinigungen, Vogelschutzdaten und andere Inhaber sog. Ehrenamtsdaten nicht zur Herausgabe von bei ihnen vorhandenen Daten verpflichtet werden, wird ein ganz erheblicher Teil von relevanten Daten ausgeblendet. Gerade für Vorhabenträger und ihre Planungen sind aber genau diese Umweltdaten von besonderem Interesse, auch weil es gerade die Umweltvereinigungen sind, die mit besonderen Rechtsschutzmöglichkeiten nach dem UmwRG ausgestattet sind. Ein potenzielles Zurückhalten von Daten im Verfahren und späteres Vorgehen gegen einen daraufhin möglicherweise lückenhaften Planfeststellungsbeschluss zum Zwecke der Verhinderung von Vorhaben bleibt somit weiter möglich und wird nach wie vor in § 5 UmwRG nicht ausreichend adressiert.

Die ÜNB weisen darauf hin, dass die Fragen rund um den Schutz von Urheberrechten an Daten und einer eventuell verfassungsrechtlich gebotenen Entschädigungspflicht in dem Gesetzesentwurf nicht adressiert sind und sorgfältig geprüft werden sollten. Das Ergebnis der Prüfung sollte auch in der Gesetzesbegründung ausführlich dargestellt werden, um Rechtsunsicherheiten insoweit zu vermeiden.

§ 54 Abs. 10d

Die ÜNB begrüßen, dass einheitliche und sinnvolle Vorgaben an bereitzustellende Daten nach § 6 Abs. 5a BNatSchG angestrebt werden und bieten ihre Mitwirkung bei der Festlegung der entsprechenden Vorgaben an, um diese möglichst sinnvoll und praxisnah auszugestalten.